

Merkblatt Klassenzuteilung

Recht auf Schulbesuch am Wohnort

Die Primarschule Rickenbach verfügt über zwei Schulhäuser, eines im Dorfteil Sulz und eines im Dorfteil Rickenbach. Es befinden sich Kindergärten im Dorfteil Sulz und ein Kindergarten im Dorfteil Rickenbach.

Gemäss §44 des Volksschulgesetzes (VSG) hat jedes Kind Anrecht auf den Besuch der Volksschule in seiner Wohn-gemeinde. Es besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus oder einer spezifischen Lehrperson.

Kriterien für die Klassenzuteilung

Die Zuteilungen werden von der Schulleitung unter Mitwirkung der Lehrpersonen und den schulischen Heilpäda-goginnen und Heilpädagogen unter Berücksichtigung folgender Kriterien vorgenommen:

- Schulweg
- Klassengrösse
- Geschlechterverteilung
- Leistungsvermögen
- Soziale und sprachliche Herkunft
- Individueller Förderbedarf

Nach Möglichkeit werden Geschwister in verschiedene Klassen eingeteilt.

Kinder vom 1. Kindergarten bis und mit der 2. Primarklasse, welche dem Kindergarten/Schulhaus im anderen Dorf-teil zuteilt werden, haben Anspruch auf den Schulbus.

Ablauf

Jeweils vor Ostern informiert die Schulleitung die Eltern über die Klassenbildung des nächsten Schuljahrs.

Die Klassenzuteilungen für Schülerinnen und Schüler vom 1. Kindergarten sowie der 1. und 4. Primarklasse werden Ende April versandt. Vorgängige Auskünfte zur Zuteilung können nicht gegeben werden.

Zuteilungsgesuche

Zuteilungsgesuche können bei zwingenden Gründen berücksichtigt werden. Organisatorische Gründe der Eltern z.B. Schulwegbegleitung oder Betreuung, der Wunsch nach gemeinsamer Zuteilung mit Freundinnen und Freun-den in die gleiche Klasse oder auch der Wunsch nach einer bestimmten Lehrperson gelten nicht als hinreichende Begründung.

Sollten jedoch ausserordentliche Umstände vorliegen, ist ein Zuteilungsgesuch bis spätestens 26. Februar der Schul-verwaltung einzureichen: Primarschule Rickenbach, Schulverwaltung, Breitestrasse 5, 8545 Rickenbach Sulz. Der Entscheid über Zuteilungsgesuche liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Sind Eltern mit einem Zuteilungsentscheid nicht einverstanden, können sie innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eine schriftliche Einsprache an die Schulpflege stellen. Bei Ablehnung durch die Schulpflege können die Eltern einen begründeten Rekurs beim Bezirksrat Winterthur einreichen. Für den Entscheid des Bezirkrats ist die unterliegende Partei kostenpflichtig.

Juni 2026